

§ 5

Beitragserhebung

- 1) Die Elternbeiträge werden als Beiträge nach dem SächsKitaG erhoben. Über das Betreuungsverhältnis wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen.
- 2) Die Beiträge gemäß § 2 werden je Kind und Monat, auch während der Schließzeiten, erhoben. Die Beiträge sind jeweils zum 10. des laufenden Monats fällig.
- 3) Den Vertragsparteien steht ein Kündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Monats zu. Zur Wahrung der Kündigungsfrist ist der Zugang der Kündigung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung maßgeblich. Die Wirksamkeit der Kündigung bedarf der Schriftform.
Der Gemeinde Bahretal steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn sich die Eltern mit der Zahlung von zwei Beiträgen im Rückstand befinden und/oder gegen die Bestimmungen des Vertrages oder der Hausordnung der Kindertageseinrichtung verstoßen haben. Einer weiteren Mahnung bedarf es insoweit nicht.
Eine Abmeldung des Betreuungsplatzes bis zu zwei Monaten Dauer und eine unmittelbar daran anschließende erneute Anmeldung ist in der Regel nicht möglich.
- 4) Die Mindestlaufzeit eines abgeschlossenen Betreuungsvertrages beträgt ab vereinbartem Betreuungsbeginn 3 Monate. Eine Änderung der Betreuungsstunden kann erst nach Ablauf der Mindestlaufzeit unter Einhaltung der in Abs. 3 geregelten Kündigungsfrist erfolgen. Änderungen der Betreuungsstunden bedürfen der Schriftform und sind gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung zu erklären.
- 5) Ausnahmeregelungen bei Kuren für Kinder sowie individuelle Härtefälle werden von der Gemeindeverwaltung Bahretal einer Einzelfallprüfung unterzogen. Erstattungsanträge bzw. Erlässe sind vor Eintritt des Ereignisses zu stellen.
- 6) Die Beiträge gemäß § 3 werden je Kind sofort fällig. Der Beitrag wird gegen Quittung in die Bürokasse der Einrichtung eingezahlt.

§ 6

Ermäßigung

- (1) Ermäßigte Beiträge für die Betreuung nach § 2 werden für Geschwisterkinder und für Kinder von Alleinerziehenden geltend gemacht.
- (2) Die Ermäßigung für Geschwisterkinder gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung im Freistaat Sachsen besuchen. Das älteste Kind ist das 1. Kind im Sinne von § 2.
- (3) Alleinerziehend im Sinne dieser Satzung ist nur derjenige, der allein mit dem Kind in einem Haushalt lebt und für die Pflege und Erziehung des Kindes ohne wesentliche Unterstützung Dritter sorgt.

Nicht als alleinerziehend gilt man, wenn:

- Enkelkind, Mutter/Vater und Großmutter/-vater gemeinsam in einem Haushalt leben
- getrennt lebende Eltern sich bei der Pflege und Erziehung des gemeinsamen Kindes abwechseln (Wechselmodell)
- zwei gleichgeschlechtliche Partner mit Kindern in einem Haushalt zusammenleben und wirtschaften

- ein Elternteil bei der Pflege und Erziehung des Kindes durch den getrennt lebenden Elternteil im Umfang von einem Drittel der Zeit unterstützt wird
- ein getrennt lebender Elternteil mit einem neuen Partner/-in in eheähnlicher Gemeinschaft zusammen lebt oder (wieder) verheiratet/verpartnert ist und gemeinsam in einem Haushalt lebt

§ 7

Versicherungsschutz

- (1) Nach § 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch sind Kinder während des Besuches in Tageseinrichtungen mit Betriebsurlaubnis gegen Unfälle versichert. Versichert sind alle Tätigkeiten, die mit dem Aufenthalt in der Tageseinrichtung zusammen hängen. Dazu zählen Feste, Spaziergänge, Ausflüge. Der Weg zwischen Wohnung und Tageseinrichtung oder dem Ort einer Veranstaltung außerhalb des Bereichs der Tageseinrichtung ist ebenfalls versichert.
- (2) Die Verantwortung des Personals für die Kinder ist auf die Zeit der Betreuung beschränkt.
- (3) Für persönliche Dinge und Wertgegenstände (Uhren, Ringe, Ketten, Schlüssel, Geld) des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den allgemein gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

Eingewöhnungsphase, zusätzliche Regelungen, Sonstiges

- (1) Eine spezielle Eingewöhnungsphase ist besonders bei Kleinkindern von großer Bedeutung. Die behutsame Gestaltung ist erforderlich, um dem Kind mit elterlicher Hilfe den Aufbau einer Bindungsbeziehung zur Betreuungsperson zu ermöglichen. Diese Phase ist von den individuellen Bedingungen des Kindes und seinem Alter abhängig und wird zwischen den Eltern und den pädagogischen Fachkräften abgestimmt und vertraglich vereinbart. Sie beträgt maximal 4 Wochen und sollte in der Regel eine tägliche Betreuungszeit von 4,5 h nicht überschreiten. Die entsprechende Betreuungsgebühr ist von den Eltern an den Träger der Kindertageseinrichtung zu entrichten.
- (2) Für die Hortbetreuung wird ein nahtloser Übergang zwischen regulärem Unterrichtsende und Hortbetreuung gewährleistet. Regelungen über mögliche Schließzeiten bleiben davon unberührt.
- (3) Bei Nichtabholung von Kindern in Einrichtungen der freien Jugendhilfe erfolgt nach Ende der Öffnungszeit zzgl. 1 Stunde durch den/die Erzieher/in eine Information an die Polizei. Die Beamten bringen die Kinder in Verbindung mit dem allgemeinen sozialen Dienst des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, je nach Platzkapazität, in Einrichtungen von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bzw. von Trägern der freien Jugendhilfe. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Eltern.
- (4) Bleibt ein Kind der Kindertagesstätte fern, haben die Eltern die Pflicht, dies unverzüglich in der Einrichtung bzw. der Tagespflegeperson bekannt zu geben. Das Kind kann von der Betreuung ausgeschlossen werden, wenn es einen Monat unentschuldigt fehlt.

§ 9

Elternmitwirkung

- (1) Der Träger der Kindertageseinrichtungen ist verpflichtet Grundsätze der Elternmitwirkung gem. § 6 SächsKitaG festzulegen.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bahretal sind vom 24. bis 31.12. jeden Jahres geschlossen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Kita-Beitragssatzung tritt am 01.09.2020 in Kraft, gleichzeitig tritt die Kita-Beitragssatzung vom 12.12.2018 außer Kraft.

Bahretal, den 15.07.2020


Kolba
Bürgermeisterin

